

thanen, und zwar in dem durch die Verfassungsurkunde bestimmten Verhältnisse, gegen die Staatsregierung geltend zu machen. Sie dürfen sich nur mit denjenigen Angelegenheiten beschäftigen und befassen, welche ihnen zugewiesen sind, und es ist ausdrücklich gesagt, daß Alles, was zum Berufe und zur Competenz der Stände gehört, in der Verfassungsurkunde genau verzeichnet sei. Was uns also in der Verfassungsurkunde zugetheilt ist, ist unser Recht, gehört zu unserer Competenz, ist unser Beruf, was nicht darin steht, muß ich behaupten, ist nicht unser Recht, und wahrhaftig, es steht meiner Ueberzeugung nach in der Verfassungsurkunde genug, um uns in den Stand zu setzen, unsern wichtigen und heiligen Beruf, die Vertretung der Rechte und Interessen des Volkes zu erfüllen. Nun vergleichen Sie damit, was die Vertheidiger der Adresse für eine einseitige Adresse anführen. Die Adresse einer Kammer soll, wie in den verschiedenen Verhandlungen, Berichten und Deductionen gesagt ist, nur Ansichten, Gesinnungen, Lob, Beifall, Dank, Tadel, Mißbilligung ausdrücken, während eine ständische Petition immer etwas verlangen, immer einen bestimmten Antrag enthalten solle. Eine Adresse soll der Ausdruck der öffentlichen Meinung sein, ein Glaubensbekenntniß der Kammer enthalten. Man fügt hinzu, daß Volk könne so Manches auf dem Herzen haben, was die Kammer der Regierung so bald als möglich mittheilen möchte. Man sagt, eine gemeinschaftliche Adresse könne das nicht so gut ausdrücken; die Ansichten beider Kammern stimmten nicht allemal überein, sie verträten bisweilen verschiedene Interessen; es sei daher wünschenswerth, daß sie sich separat aussprächen. Man verlangt, eine einseitige Adresse solle den ganzen Gang der Regierung seit der letzten Ständeversammlung beleuchten. Man hat sogar angeführt, die Behauptung, daß eine einseitige Adresse nicht statthaft sei, enthalte eine Beschränkung des Rechts der Krone; denn wenn nun das Staatsoberhaupt eine einseitige Adresse annehmen wolle, warum wolle man es daran hindern? Man führt ferner an, die Adresse unterscheide sich dadurch von einem ständischen Antrage, daß auf den ständischen Antrag eine Antwort erfolgen müsse, auf die Adresse nicht. Nun meine Herrn, erwägen Sie selbst, wie fest, bestimmt und klar sind die Vorschriften und der Sinn der Verfassungsurkunde, wie schwankend dagegen und sich selbst wieder aufhebend sind die Argumente für eine einseitige Adresse! Ich gehe aber noch weiter. Entweder ist eine Adresse eine ständische Petition, oder sie ist es nicht und ist nach andern Grundsätzen zu beurtheilen. Ist die Adresse eine ständische Petition, nun dann hört sofort aller Zweifel auf, dann ist der Maassstab ihrer Beurtheilung in §. 109 auf das bestimmteste und klarste gegeben. Ist aber die Adresse keine ständische Petition und will man sich auf §. 109 nicht beziehen, weil man ihn nicht brauche, so entblößen die Vertheidiger der Adresse ihre Behauptung selbst von den allerwichtigsten Argumenten, und stellen die Adresse offen-

bar in Schatten und Nachtheil gegen den ständischen Antrag. Ich erlaube mir, dieses durch folgende Punkte zu entwickeln, denn wenn die Adresse keine ständische Petition ist, so muß man doch Beides mit einander vergleichen, muß sehen, wodurch sie sich unterscheiden, worin die eine der andern vorzuziehen ist? In dieser Beziehung aber sehe ich für die einseitige Adresse nichts als Nachtheile. Denn 1) eine Petition muß gründlich erwogen, soll von beiden Kammern berathen werden, denn sie muß durch beide Kammern erst hindurchgehen. Es bedarf also zwar eines nicht unbedeutenden Zeitaufwandes, um sie zu Stande zu bringen, allein das sichert ihre Gründlichkeit. Eine Adresse dagegen soll in den ersten 8 Tagen des Landtags entworfen werden und zur Berathung kommen. Vergleichen Sie also hier den ständischen Antrag und die Adresse von Seiten der Gründlichkeit, die bei beiden Schriften möglich ist, so steht die Adresse offenbar im Nachtheil gegen die Petition. Eine Petition soll 2) die gemeinsamen Wünsche und Anträge der Stände ausdrücken, die Adresse dagegen nur die Meinung einer Kammer, ja man sagt, sogar nur die Meinung einer Majorität. Wir Alle wissen nun aber, wie schwer es ist, zu sagen: was ist die Stimme des Volkes? Wenn wir uns gewissenhaft bemühen wollen, die Stimme, die Wünsche, die Bedürfnisse, die Noth des Volks auszudrücken, so gehört dazu gewiß eine gründliche, lange Erwägung und Ueberlegung, und wenn wir lange darüber discutirt haben, so werden wir am Ende doch gestehen müssen, wer weiß, ob es uns gelungen ist, die wahren Wünsche des Volks auszudrücken. Und wenn das die ganze Ständeversammlung sagt, wie will eine einzelne Kammer, eine vielleicht durch Zufall in ihr überwiegende Majorität sich getrauen, die wahren Gesinnungen des Volks allein auszudrücken? Endlich aber: 3) auf eine Petition soll eine Entschliebung erfolgen. Das ist feierlich zugesagt in §. 113 der Verfassungsurkunde im Allgemeinen, aber noch viel specieller und bestimmter in §. 103, wo es sich von Finanzfragen und Finanzbeschlüssen handelt. Auf die Adresse aber soll, wie man sagt, eine Antwort nicht nothwendig sein. Also wieder ein Nachtheil der Adresse, ein Punkt, wo die Adresse hinter der ständischen Petition weit zurücksteht. Was bezweckt denn also die einseitige Adresse? Was helfen denn Wünsche, Ansichten, Lob, Tadel, Glaubensbekenntnisse u. dergl., wenn nicht einmal eine Antwort darauf gegeben zu werden braucht? Darüber sind wir doch wohl Alle einig, daß wir nicht mit bloßen einseitigen Ansichten, und erlauben Sie, daß ich es sage, mit bloßen Parteiensichten vor die Staatsregierung treten, daß wir solche in einer Adresse nicht niederlegen dürfen. Die Staatsregierung will von uns die wahren Wünsche des ganzen Volkes, nicht aber einseitige Wünsche hören, und wenn es auch vielleicht nicht immer gelingt, sie richtig auszudeuten, so soll es wenigstens das Bestreben der Ständeversammlung sein, sie so gut als möglich darzustellen. Sagt man, daß eine gemeinschaftliche Adresse die Wünsche des Volks nicht so gut ausdrücken könne, als eine einzelne Kammer dieses vermöge, so ist das der ausgesprochenste Vorwurf